

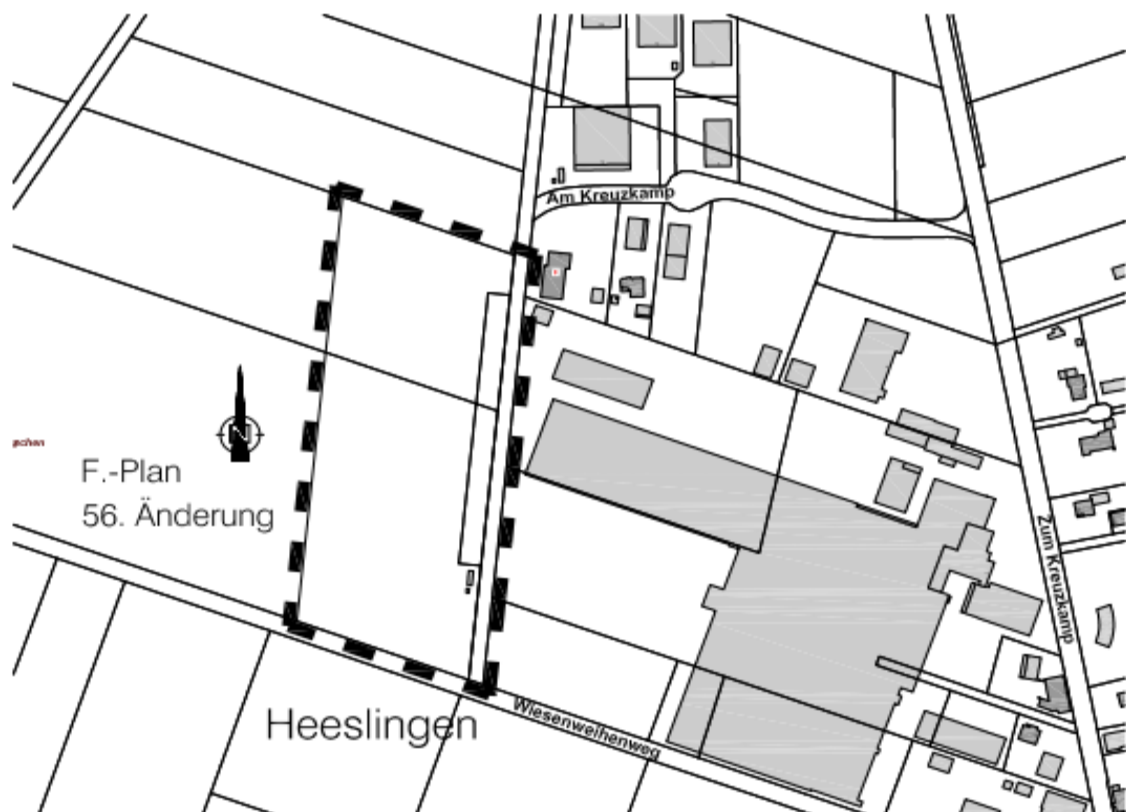
Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Mit Verfügung vom 28.05.2018 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Az.: 63 ROW – 61 72 60 / 214 die vom Rat der Samtgemeinde Zeven beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 56. Änderung betrifft die Gemarkung Heeslingen. Mit dieser Planung hat die Samtgemeinde in der Mitgliedsgemeinde Heeslingen eine Fläche der Landwirtschaft zukünftig als gewerbliche Baufläche ausgewiesen, um so die Gewerbeentwicklung durch die Erweiterung des Gewerbeparks „Zum Kreuzkamp“ zu ermöglichen.

Der räumliche Geltungsbereich der 56. Änderung ist aus der nachstehenden abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gilt.

Zeven, den 10.10.2018

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister